

**Sitzung des Hauptausschusses der Wallfahrtsstadt Werl
Nr. 02/2016 am 03.03.2016**

II. Nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung:

| TOP Nr. | Vorlage Nr. | Tagesordnungspunkt |
|--------------------|------------------------|--|
| 1 | 437 | Verkauf Baugrundstück „Unnaer Straße“ |
| 2 | 440 | Vergabe der Plakatierungen im Stadtgebiet Werl (Vorlage wird nachgereicht) |
| 3 | | Mitteilungen |
| 4 | | Anfragen |

| | | | | | |
|---|--------------|-----------------------------|--|--------------------|----|
| Wallfahrtsstadt Werl | | Der Bürgermeister | | | |
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr. 437 | | | |
| zur <input type="checkbox"/> öffentlichen <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des | | TOP | | | |
| <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input type="checkbox"/> Rates | | am 03.03.2016 | Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor | | |
| Agenda-Leitfaden | | | | | |
| wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant | | | | | |
| Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von 84.500 € | | | | | |
| Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von 18.007,50 € | | | | | |
| Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung) | | | | | |
| Folgekosten: | | | | | |
| Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € | | | | | |
| Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € | | | | | |
| Nachrichtlich: | | | | | |
| Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € | | | | | |
| Datum: 15.02.2016 | Unterschrift | Sichtvermerke | | | |
| Abt. Recht- u. Immob | | 20 | FBL | Allg. Vertreter | BM |
| AZ: 30.23-Fi | | | | | |

Titel: Verkauf Baugrundstück Unnaer Straße

Sachdarstellung:

Die ehemalige Spielplatzfläche am Stichweg Unnaer Straße wurde 2013 durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Nach dem Änderungsbeschluss wurde das 686 m² große Grundstück durch Insertionen zum Kauf angeboten. Da das Grundstück in unmittelbarer Nähe zur B 1 liegt und sich im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze eine durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit abzusichernde öffentliche Kanalleitung befindet, ließ sich das Objekt trotz mehrerer Kaufanfragen nicht vermarkten.

Nunmehr liegen der Verwaltung zwei Kaufpreisangebote von Herrn David Genc und von Herrn Tobias Rienäcker vor. Herr Genc hat ein Kaufpreisangebot in Höhe von 80.000 € (116,82 €/m²) unterbreitet. Das von Herrn Rienäcker eingereichte Kaufangebot beläuft sich auf 84.500 € (123,18 €/m²).

Der vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Soest ermittelte Bodenrichtwert 2015 beträgt für Wohnbaugrundstücke in diesem Bereich 105 €/m².

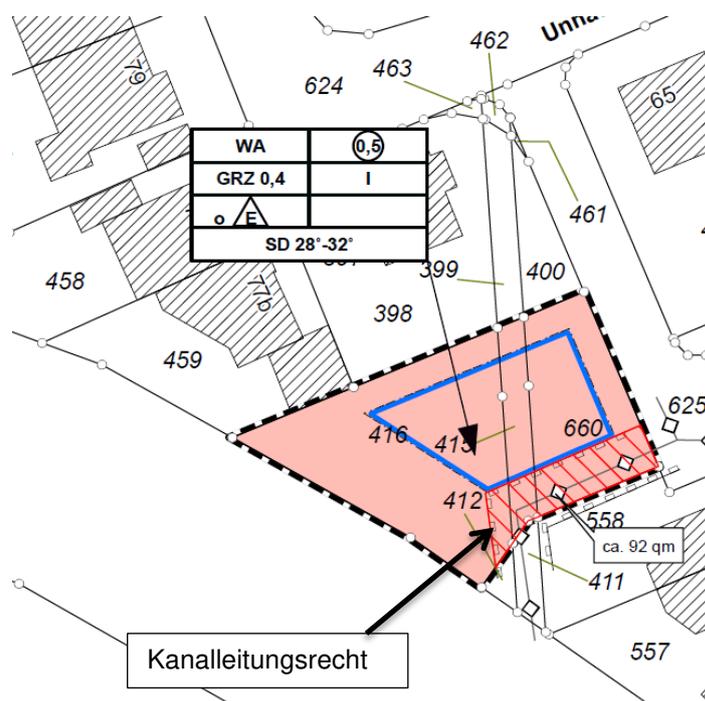
Bilanziert ist das ehemalige Spielplatzgrundstück mit 18.007,50 €.

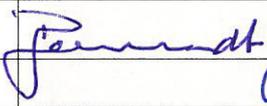
Da eine ca. 92 m² große Grundstückfläche mit einem Kanalleitungsrecht zu Gunsten der Wallfahrtsstadt Werl belastet und mit höheren Kaufpreisangeboten nicht mehr gerechnet wird, hält die Verwaltung den von Herrn Tobias Rienäcker, Morgnerstraße 9, 59457 Werl, angebotenen Kaufpreis in Höhe von 84.500 € für ange-

messen und schlägt dem Hauptausschuss den Verkauf des Grundstücks an Herrn Rienäcker vor.

Beschlussvorschlag:

Das insgesamt 686 m² große Grundstück Gemarkung Werl, Flur 25, Flurstücke 415, 416 und 660, wird an Herrn Tobias Rienäcker, Morgnerstraße 9, 59457 Werl, veräußert. Der Kaufpreis beträgt 84.500 €. Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt der Käufer.



| | | | |
|---|---|--|--|
| Wallfahrtsstadt Werl | | Der Bürgermeister | |
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr. 410 | |
| zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des | | TOP I 13 | |
| <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input type="checkbox"/> Rates | am 3.03.2016 | Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor | |
| Agenda-Leitfaden | | | |
| wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant | | | |
| Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € | | | |
| Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € | | | |
| Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung) | | | |
| Folgekosten: | | | |
| Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € | | | |
| Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € | | | |
| Nachrichtlich: | | | |
| Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € | | | |
| Datum: 28.01.2016 | Unterschrift | Sichtvermerke | |
| Abt. 10.1 |  | 20 | FBL |
| AZ: 10 23 18-Be |  | | Ag. Vertreter  BM  |

**Titel: Antrag gem. § 24 GO NRW;
Burka- und Niqab-Verbot in Werl**

Sachdarstellung:

Mit Schreiben (per E-Mail) vom 21. Januar 2016 regt Herr André Maniera, Landesvorsitzender der Republikaner NRW, Düsseldorf, gem. § 24 GO NRW Werl an, der Rat möge ein Burka- und Niqab-Verbot für alle öffentlichen Räume und Plätze der Wallfahrtsstadt Werl beschließen.

Das Schreiben des Herrn Maniera, zwei Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebundes NRW samt Anlagen zu diesem Thema sowie ein Auszug aus des WAZ zu der im Schreiben des Herrn Maniera erwähnten "Steinigung" in Dortmund, sind als Anlagen zur Entscheidungsfindung beigelegt.

Gem. § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Werl hat der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden den Hauptausschuss bestimmt.

Gem. § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung hat dieser vorliegende Anregungen inhaltlich zu prüfen und ggf. mit einer Empfehlung an die zur Entscheidung berechtigten Stellen zu überweisen.

REP, Postfach 140407, 40074 Düsseldorf

Bürgermeister Werl
Postfach 6040
59455 Werl

**Der Landesvorsitzende
40074 Düsseldorf
Postfach 140407**

Tel. 0211 - 602 23 83

Fax 0211 - 602 23 82

nrw@rep.de

21.01.2016

**Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW (Bürgeranträge)
Anregung Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen
Plätzen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

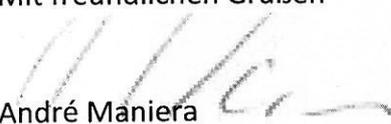
hiermit regen die Republikaner, LV NRW an, dass der Rat ein Burka- und Nikabverbot für alle öffentlichen Räume und Plätze erlässt.

Zum einen geht es um die Rechte der Frauen, die durch Burka- und Nikab empfindlich eingeschränkt werden und zum anderen dient ein Verbot der Durchsetzung des Vermummungsverbot. Insbesondere die zunehmende Bedrohung durch IS-Terroristen, bietet eine Vermummung in Form von Burka oder Nikab ungeahnte Entfaltungsmöglichkeiten.

Seien Sie mutig und setzen Sie Zeichen, indem Sie sich für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen und nicht dem Mittelalter in Werl Tür und Tor öffnen. Alleine die Tatsache, dass in Dortmund die erste Steinigung stattgefunden hat und nur durch eine zufällig eintreffende Polizeistreife schlimmeres verhindert werden konnte, macht deutliche, dass wir mutige Entscheider brauchen. Den Bericht über die Steinigung können Sie hier nachschauen:

https://www.youtube.com/watch?v=99AgW_CAcNg

Mit freundlichen Grüßen


André Maniera
Landesvorsitzender Republikaner NRW

WAZ vom 11.01.2016 | 16:46 Uhr

Wittener Transvestit in Dortmund mit Steinen beworfen

Ein Trio soll die beiden Transvestiten in Dortmund bedrängt haben.

Witten/Dortmund. In Dortmund verfolgten drei junge Männer zwei Transvestiten. Sie warfen Steine nach ihnen und bedrängten sie – teils mit sexuellem Hintergrund.

Zwei Transvestiten – einer der beiden kommt aus Witten – wurden am Sonntagmorgen in Dortmund überfallen. Ein Männertrio bewarf die beiden mit Steinen und ging sie mit sexuellem Hintergrund an.

Der 50-jährige Dortmunder und der 37-jährige Wittener gaben gegenüber der Polizei an, dass das Trio sie auf der Dortmunder Steinstraße verfolgt hätte. Als man auf gleicher Höhe gewesen sei, hätten alle drei sich sofort abfällig geäußert, dass man „solche Personen“ (Transvestiten) steinigen müsse. Die beiden Geschädigten wurden zudem auf unflätigste Art und Weise auf Arabisch beschimpft. Da der 50-Jährige der arabischen Sprache mächtig ist, antwortete er auf die Beleidigungen.

Daraufhin griffen sich die drei Tatverdächtigen, Männer im Alter zwischen 16- und 18-Jahren, Kieselsteine aus einem Beet und bewarfen die beiden. Zeitgleich wurde eine/-r der beiden Geschädigten von zwei Tatverdächtigen direkt angegangen, wobei diese an den Haaren zogen und an die Brüste fassten. Die beiden so Angegangenen wehrten sich nach Kräften. Glücklicherweise wurde ein Streifenteam der Wache Nord auf die Schlägerei aufmerksam und schritt ein. Erst als die drei Tatverdächtigen die Beamten bemerkten, ließen sie von ihren Opfern ab. Täter sind bei der Polizei bekannt.

Das Trio wurde festgenommen und zur Wache Nord gebracht. Auch die beiden Geschädigten wurden zur Zeugenaussage und Opferbetreuung zur Wache gebracht. Keine von beiden wurde ernstlich verletzt.

Bei den weiteren Ermittlungen stellte es sich heraus, dass es sich bei dem 18-Jährigen um hinlänglich bekannten Intensivtäter und bei dem 17-Jährigen ebenfalls um einen polizeibekanntes Heranwachsenden handelt. Diese beiden kamen zwecks weiterer polizeilicher Maßnahmen in das Polizeigewahrsam. Der 16-Jährige wurde im Anschluss an die polizeilichen Maßnahmen in die Obhut seiner Eltern übergeben.

Der 18-Jährige wurde durch einen Haftrichter in Untersuchungshaft geschickt. Der 17-Jährige nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen entlassen.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 30/2016

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 13.0.16-002/003 wel/Da
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Hauptreferentin Anne Wellmann

Durchwahl 0211 • 4587-223-226

26. Januar 2016

Anregungen der Republikaner NRW zum Verbot von Burka und Nikab

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Vorsitzende der Republikaner NRW hat offenbar erneut an alle Städte und Gemeinden in NRW einen Antrag nach § 24 GO gestellt, diesmal auf Erlass eines Verbotes von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen. Der Antrag ist aus unserer Sicht ebenso unzulässig wie der Antrag der Republikaner NRW auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán.

Es handelt sich zwar um eine gemeindliche Angelegenheit im Sinne des § 24 GO, weil sich das Verbot von Burka und Nikab auf die gemeindlichen öffentlichen Plätze und Räume bezieht. Der Antrag ist aber unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen gehen dürfte, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Gleichwohl ist die Anregung dem Rat bzw. zuständigen Ausschuss vorzulegen, da § 24 GO NRW dem/der BürgermeisterIn kein eigenes formelles Prüfungsrecht einräumt. Der Rat bzw. zuständige Ausschuss kann die Eingabe der Republikaner dann als unzulässig zurückweisen, ohne sich mit ihr inhaltlich auseinandersetzen zu müssen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unseren Schnellbrief Nr. 218 vom 29. September 2015.

Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass die Geschäftsstelle des StGB NRW gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommunales bereits angeregt hat, § 24 GO NRW in die anstehende GO-Novellierung miteinzubeziehen, um den Umgang mit rechtsmissbräuchlichen Petitionen in den Städten und Gemeinden besser handhaben zu können. Denkbar wäre eine Beschränkung des Petitionsrechts auf Einwohner der Gemeinde und/oder die Einführung eines formellen Prüfungsrechtes für Hauptverwaltungsbeamte mit der Folge, dass der Rat bzw. Beschwerdeausschuss sich nur noch mit zulässigen Petitionen befassen müsste.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 218/2015

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: I/2 13.0.16

Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Hauptreferentin Anne Wellmann

Durchwahl 0211 • 4587-223-226

29. September 2015

Anregung der Republikaner NRW zur Ehrenbürgerschaft Victor Orbáns

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Vorsitzende der Republikaner NRW hat offenbar an alle Städte und Gemeinden in NRW einen Antrag nach § 24 GO NRW auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Victor Orbán gestellt. Er begründet diesen Antrag mit der Flüchtlingspolitik Ungarns.

Aus unserer Sicht ist der Antrag der Republikaner unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Daher sind die Räte bzw. zuständigen Ausschüsse nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe der Republikaner inhaltlich zu befassen. Gleichwohl ist die Anregung dem Rat bzw. zuständigen Ausschuss vorzulegen, da § 24 GO NRW dem/der BürgermeisterIn kein eigenes Vorprüfungsrecht einräumt.

Das Verwaltungsgericht Minden hat in einem vergleichbaren Fall mit Beschluss vom 16. Mai 2012 (AZ: 2 L 272/12, **Anlage 1**) entschieden, dass die Anregung eines Antragstellers auf Erlass eines Burka-Verbotes für alle Bediensteten der Gemeinde unzulässig ist. Der Antragsteller hatte sich mit gleichlautenden Anträgen an zahlreiche Städte und Gemeinden in und außerhalb von NRW gewandt. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass für das Begehren des Antragstellers ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Es könne nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolge. Daran fehle es. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag, sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt habe. Offensichtlich fehle es hier an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- und Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanent voraussetze. Nur dann sei es gerechtfertigt, einer solchen Beschlussanregung einen korrespondierenden, subjektiv öffentlichen Befassungs- oder Bescheidungsanspruch gegenüberzustellen. (ebenso VG Düsseldorf vom 10.01.2012 – I K 7098/11 und VG Münster vom 10.02.2012 – 1 K 2574/11)

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Mit Beschluss vom 25.3.2015 hat das OVG NRW (15 E 24/15, **Anlage 2**) des Weiteren festgestellt, dass § 24 GO dem/der Hauptverwaltungsbeamten keine Vorprüfungsbefugnis gibt, die es erlaubt, eine rechtsmissbräuchliche Eingabe gar nicht erst dem zuständigen Gremium vorzulegen. Die Behandlung aller Eingaben obliege vielmehr grundsätzlich der angegangenen Stellen.

Aus den vorgenannten Entscheidungen folgt, dass Sie die Eingabe der Republikaner zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorgelegen müssen; dieser kann die Eingabe dann als unzulässig zurückweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Anlagen

Anlage 1

Oberverwaltungsgericht_für_das_Land_Nordrhein-westfalen_15_E_94-15_MWRE215020437

Recherchieren unter juris | Das Rechtsportal

Langtext

Gericht:Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-westfalen 15.
Senat
Entscheidungsdatum:25.03.2015
Aktenzeichen:15 E 94/15
Dokumenttyp:Beschluss

Quelle:
Norm:§ 24 Abs 1 S 1 GemO NW
Zitiervorschlag:Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-westfalen, Beschluss vom 25. März 2015 - 15 E 94/15 -,
juris

Petitionsrecht - Rechtsmissbrauch - keine Vorprüfungsbefugnis des
Bürgermeisters

Leitsatz

1. Das Eingaberecht aus § 24 Abs 1 S 1 GO NRW (juris: GemO NW) findet dort seine Grenze, wo es dem Petenten nicht mehr um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen. Die angegangene Stelle ist daher nicht verpflichtet, sich mit einer rechtsmissbräuchlich vorgebrachten Eingabe sachlich zu befassen.(Rn.7)
2. Zur Frage einer Vorprüfungsbefugnis des Bürgermeisters in Bezug auf rechtsmissbräuchliche Eingaben.(Rn.9)

Orientierungssatz

Der Senat gibt die im Beschluss vom 22.06.2012 - 15 B 621/12 geäußerte
Auffassung auf.(Rn.13)

Fundstellen

Städte- und Gemeinderat 2015, Nr 6, 33-34 (Leitsatz und Gründe)
NWZ-RR 2015, 544 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend VG Arnsberg, 19. Januar 2015, Az: 12 K 3188/14

Anlage 1

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Aufgabe Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 15. Senat, 22. Juni 2012, Az: 15 B 621/12

Tenor

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 19. Januar 2015 geändert.

Dem Kläger wird für das erstinstanzliche Klageverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt O. aus N. beigeordnet.

Außergerichtliche Kosten des gerichtsbührenfreien Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe

1

Die Beschwerde ist begründet.

2

Dem Kläger, der nach den von ihm dargelegten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, ist für das erstinstanzliche Klageverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz

1 ZPO).

3

Die vom Kläger erhobene Leistungsklage dürfte begründet sein. Der Kläger kann aller Voraussicht nach beanspruchen, dass seine Eingabe dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt wird.

4

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen (Abs. 1 Satz 3). Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung (Abs. 2).

5

Gemäß § 5 Abs. 2 UAbs. 2 i. V. m. Abs. 4 der Hauptsatzung der Beklagten vom 6.

Februar 2012 werden Anregungen und Beschwerden, die in analoger Anwendung innerhalb der in § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Beklagten bestimmten Frist beim Bürgermeister eingehen, dem Haupt- und Finanzausschuss in der nächsten Sitzung vorgelegt. Ist die Frist abgelaufen, erfolgt die Vorlage in der darauf folgenden Sitzung.

6

Diese Voraussetzungen für eine Vorlage sind hier erfüllt, was die Beklagte auch nicht in Abrede stellt. Allerdings meint sie, der Bürgermeister müsse die

Eingabe gleichwohl nicht vorlegen, weil sie rechtsmissbräuchlich sei. Dem ist sehr wahrscheinlich nicht zu folgen.

7

Zwar ist in der Rechtsprechung des Senats anerkannt, dass das Eingaberecht aus

§ 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW dort seine Grenze findet, wo es dem Petenten nicht

Anlage 1

mehr um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen. Die angegangene Stelle ist daher nicht verpflichtet, sich mit einer rechtsmissbräuchlich vorgebrachten Eingabe sachlich zu befassen.

8

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22. Juni 2012 - 15 B 621/12 -, juris, Rn. 12 (= Städte- und Gemeinderat 2013, Nr. 6, 29).

9

Daraus folgt jedoch keine Vorprüfungsbefugnis des Bürgermeisters, die es ihm erlauben würde, eine rechtsmissbräuchliche Eingabe gar nicht erst vorzulegen. Die Behandlung aller Eingaben obliegt grundsätzlich der angegangenen Stelle. Allerdings kann nach § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Rat die Erledigung der Eingaben einem Ausschuss übertragen. Zu der Frage einer Vorprüfungskompetenz des Bürgermeisters verhält sich die Vorschrift hingegen nicht. Ob angesichts dessen die Hauptsatzung dem Bürgermeister die Befugnis übertragen kann, Eingaben schon im Vorfeld auszusondern, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

Denn die Hauptsatzung der Beklagten sieht eine solche Kompetenz in Bezug auf rechtsmissbräuchliche Eingaben nicht vor.

10

Gemäß § 5 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung sind Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Beklagten fallen, vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Darüber hinaus sind nach Abs. 3 der Vorschrift, Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, ohne Beratung unmittelbar vom Bürgermeister zurückzugeben. In allen anderen Fällen hat der Bürgermeister demgegenüber die Eingabe dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen, der nach Abs. 5 UAbs. 1 Satz 2 eine inhaltliche Prüfung der Eingabe vorzunehmen und das weitere Verfahren festzulegen hat. Dies schließt in Ermangelung einer gegenteiligen Regelung rechtsmissbräuchliche Eingaben ein, zumal die angerufene Stelle in Einzelfällen durchaus Veranlassung sehen kann, sich mit einer rechtsmissbräuchlichen Eingabe inhaltlich zu befassen.

11

Dass dem Bürgermeister im hier interessierenden Zusammenhang kein Vorprüfungsrecht eingeräumt ist, folgt im Übrigen auch aus § 5 Abs. 7 der Hauptsatzung. Danach soll von einer Beratung unter anderem abgesehen werden, wenn gegenüber bereits entschiedenen Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt. Die wiederholte Inanspruchnahme der angegangenen Stelle in derselben Angelegenheit ohne wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage stellt aber eine anerkannte Fallgruppe der rechtsmissbräuchlichen Ausübung des kommunalen Petitionsrechts dar.

12

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 23. Februar 1993 - 15 A 2273/92 -, juris, Rn. 31 ff. (= NWVB1. 1993, 296).

13

Soweit schließlich dem vom Verwaltungsgericht zitierten Senatsbeschluss vom 22. Juni 2012, a. a. O., hinsichtlich der Frage einer grundsätzlichen Pflicht des Bürgermeisters, der zuständigen Stelle auch rechtsmissbräuchliche Eingaben vorzulegen, eine andere Auffassung entnommen werden könnte, hält der Senat daran nicht fest.

14

Die Voraussetzungen des § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 Alt. 1 ZPO für die Beiordnung eines Rechtsanwalts sind erfüllt.

15

Das Beschwerdeverfahren ist nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz gebührenfrei. Die Kostenentscheidung im Übrigen folgt aus

§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO.

16

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Anlage 2

VG_Minden_2_L_272-12_JURE120010744

Recherchieren unter juris | Das Rechtsportal

Langtext

Gericht:VG Minden 2. Kammer
Entscheidungsdatum:16.05.2012
Aktenzeichen:2 L 272/12
Dokumenttyp:Beschluss

Quelle:
Norm:§ 24 GemO NW
Zitiervorschlag:VG Minden, Beschluss vom 16. Mai 2012 - 2 L 272/12
-, juris

Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis bei mehreren gleichlautenden Anträgen bei verschiedenen Gemeinden

Orientierungssatz

Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn der Betreffende nicht nur einen einzelnen Antrag sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt hat. Offensichtlich fehlt es dann an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- oder Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung voraussetzt.(Rn.4)

Tenor

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

Gründe

1

Der Antrag,

2

die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers vom 02.04.2012 auf Erlass eines Burka-Verbotes für alle Bediensteten der Stadt P.

Anlage 2

dem Rat oder einem anderen zuständigen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzulegen,

3

hat keinen Erfolg.

4

Der Antrag ist unzulässig, denn für das Begehren des Antragstellers besteht ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis. Nach den Regelungen der VwGO - die u. a. in deren §§ 42 Abs. 2, 43 Abs. 1 und 113 Abs. 1 Satz 4 Ausdruck gefunden haben - kann nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolgt. Daran fehlt es hier. Dies ergibt sich hier schon daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden nicht nur im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Minden gestellt hat. Offensichtlich fehlt es hier an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- oder Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanent, voraussetzt. Nur dann wäre es gerechtfertigt einer solchen Beschlussanregung einen korrespondierenden, subjektiv-öffentlichen Befassungs-

oder Bescheidungsanspruch gegenüberzustellen.

5

So auch VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 10.01.2012 - 1 K 7098/11 -, vgl. auch VG Münster; Urteil vom 10.02.2012 - 1 K 2574/11 -, beides veröffentlicht in juris; Gerichtsbescheid der Kammer vom 23.03.2012 - 2 K 2628/11 -, n. v.

6

Nach Auffassung der Kammer kann offenbleiben, welche Motive der Antragsteller mit seinen Anträgen verfolgt, jedenfalls liegt ihnen kein ernstliches Rechtsschutzbegehren zugrunde, sondern allenfalls das Bemühen, seinen eigenen Ansichten durch rechtsmissbräuchliche Benutzung deutscher Verwaltungseinrichtungen und Gerichte Publizität zu verschaffen.

7

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung - wie oben ausgeführt - nicht die erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg gem. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO bietet.

8

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG -.

© juris GmbH

```
<!-- if(window.opener != null) {  
document.execCommand("SaveAs",true,"JURE120010744.html"); } // -->
```

| | | | | | |
|---|--------------|--|---|-----------------|----|
| Wallfahrtsstadt Werl | | Der Bürgermeister | | | |
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr. 434 | | | |
| zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des | | TOP | | | |
| <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates | | am 03.03.2016 16.03.2016 | Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor | | |
| Agenda-Leitfaden | | | | | |
| wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant | | | | | |
| Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € | | | | | |
| Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € | | | | | |
| Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung) | | | | | |
| Folgekosten: | | | | | |
| Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € | | | | | |
| Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € | | | | | |
| Nachrichtlich: | | | | | |
| Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € | | | | | |
| Datum: 15.02.2016 | Unterschrift | Sichtvermerke | | | |
| Abt. 32 | | 20 | FBL | Allg. Vertreter | BM |
| AZ: 37.10.02 | | | | | |

Titel:

Erlass der Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom 16.03.2016 mit Anlage

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 01.01.2016 wurde das bestehende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das neue Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst.

Aufgrund dessen müssen die bestehenden Satzungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr, die auf der Rechtsgrundlage des FSHG erlassen worden sind, auf die nunmehr gültige Rechtsnorm des BHKG gestützt werden.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist gem. § 3 Abs. 1 BHKG verpflichtet, als gemeindlich Einrichtung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten. Die ihr hieraus erwachsenden Kosten muss die Stadt gem. § 50 Abs. 1 BHKG selbst tragen.

Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr die der Wallfahrtsstadt Werl nach dem BHKG obliegen sind grundsätzlich unentgeltlich, sofern sie nicht in § 52 Abs. 2 BHKG ausdrücklich erfasst sind. In diesen dort aufgeführten Fällen, kann die Stadt Ersatz der ihr durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen.

Das neue BHKG sieht im Bereich des Kostenersatzes im Vergleich zum früheren FSHG folgende Änderungen vor:

- Ein Verursacher kann nunmehr nicht nur beim vorsätzlichen Herbeiführen eines Schadens oder einer Gefahr zum Kostenersatz herangezogen werden, sondern es reicht ein grob fahrlässiges Handeln aus.
- Bei Bränden in Industrie- und Gewerbebetrieben können die besonders kostenintensiven aufgewandten Sonder- und Sondereinsatzmittel in Rechnung gestellt werden.
- Bei Fehlalarmierungen können nunmehr nicht nur die vorsätzlich grundlosen sondern auch die in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen veranlassten Alarmierungen zum Kostenersatz herangezogen werden.

Die gesetzlichen Änderungen sowie die Änderungen des vorbezeichneten Kostenersatzkatalogs, sind in die Satzung und speziell in § 2 Abs. 2 der Satzung entsprechend angepasst worden (siehe neue Fassung).

Eine Anpassung der aufgeführten Kostentarife wird in regelmäßigen Abständen erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beiliegende Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Wallfahrtsstadt Werl wird beschlossen.

| | | | | | |
|---|-------------------|--|---|---|----|
| Wallfahrtsstadt Werl | | Der Bürgermeister | | | |
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr. 435 | | | |
| zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des | | TOP | | | |
| <input type="checkbox"/> | am | Personalrat ist zu beteiligen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses | 03.03.2016 | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rates | 16.03.2016 | <input type="checkbox"/> ist beantrag t | <input type="checkbox"/> liegt vor | | |
| Agenda-Leitfaden | | | | | |
| wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant | | | | | |
| Erträge und / oder Einzahlungen | | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> einmalig | <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von | € |
| Aufwendungen und / oder Auszahlungen | | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> einmalig | <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von | € |
| Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung) | | | | | |
| Folgekosten: | | | | | |
| Durch bilanzielle Abschreibungen | | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von | € | |
| Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. | | | | | |
| | | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> einmalig | <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von | € |
| Nachrichtlich: | | | | | |
| Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € | | | | | |
| Datum: 15.02.2016 | Unterschrift | S i c h t v e r m e r k e | | | |
| Abt. 32 | | 20 | FBL | Allg. Vertreter | BM |
| AZ: 37.31.01 | | | | | |

Titel:

Erlass der Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.03.2016 mit Anlage

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 01.01.2016 wurde das bestehende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das neue Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst.

Aufgrund dessen müssen die bestehenden Satzungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr, die auf der Rechtsgrundlage des FSHG erlassen worden sind, auf die nunmehr gültige Rechtsnorm des BHKG gestützt werden.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist gem. § 26 Abs. 1 BHKG verpflichtet Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder im Schadensfall eine große Anzahl von Personen oder bedeutenden Sachwerte

gefährdet werden können, im Hinblick auf die Belange des Brandschutzschutzes zu prüfen (Brandverhütungsschau). Diese Brandverhütungsschauen sind nunmehr beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

Die Aufnahme einer Prüffrist von sechs Jahren (früher 5 Jahre) erfolgte durch den Gesetzgeber mit dem Ziel, eine Angleichung an die Prüfungsfristen der Bauaufsichtsbehörden nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauteile, zu erreichen.

Die gesetzlichen Änderung sowie die Änderung der Prüffrist (§ 5 Abs. 1 der Satzung) sind entsprechend angepasst worden (siehe neue Fassung).

Eine Anpassung der aufgeführten Gebührensätze wird in regelmäßigen Abständen erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beiliegende Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.03.2016 wird beschlossen.

| | | | | | |
|---|-------------------|--|---|---|----|
| Wallfahrtsstadt Werl | | Der Bürgermeister | | | |
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr. 436 | | | |
| zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des | | TOP | | | |
| <input type="checkbox"/> | am | Personalrat ist zu beteiligen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses | 03.03.2016 | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rates | 16.03.2016 | <input type="checkbox"/> ist beantrag t | <input type="checkbox"/> liegt vor | | |
| Agenda-Leitfaden | | | | | |
| wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant | | | | | |
| Erträge und / oder Einzahlungen | | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> einmalig | <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von | € |
| Aufwendungen und / oder Auszahlungen | | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> einmalig | <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von | € |
| Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung) | | | | | |
| Folgekosten: | | | | | |
| Durch bilanzielle Abschreibungen | | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von | € | |
| Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. | | | | | |
| | | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> einmalig | <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von | € |
| Nachrichtlich: | | | | | |
| Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € | | | | | |
| Datum: 15.02.2016 | Unterschrift | Sichtvermerke | | | |
| Abt. 32 | | 20 | FBL | Allg. Vertreter | BM |
| AZ: 37.10.02 | | | | | |

Titel:

Erlass der Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werl 16.03.2016 mit Anlage

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 01.01.2016 wurde das bestehende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das neue Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst.

Aufgrund dessen müssen die bestehenden Satzungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr, die auf der Rechtsgrundlage des FSHG erlassen worden sind, auf die nunmehr gültige Rechtsnorm des BHKG gestützt werden.

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.

Durch gemeindliche Satzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der als Verdienstausfallpauschale in diesen Fällen gezahlt wird. Als Regelstundensatz gilt hier weiterhin ein Betrag von 15,34 €, der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale beläuft sich wie zuvor auf 35,79 € pro Stunde.

Die gesetzlichen Änderungen wurden in die bestehende Satzung entsprechend angepasst (sh. neue Fassung).

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beiliegende Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom 16.03.2016 wird beschlossen.